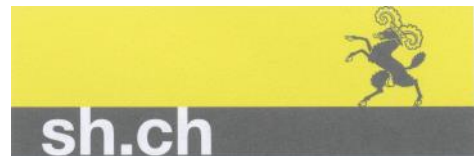


Kantonsrat Schaffhausen

Regierungsgebäude
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 73 63
Fax +41(0)52 632 70 69

Herrn
Josef Rutz
...Istrasse ...
8212 Neuhausen am Rheinflall

Schaffhausen, 3. Februar 2011

Ihr Mail vom 16. Januar 2011 betreffend Schaffhauser Gerichte

Sehr geehrter Herr Rutz

In Ihrem Mail vom 16. Januar 2011 beklagen Sie sich über eine angeblich «grassierende Pervertierung des Rechts» an den Schaffhauser Gerichten.

Aufgrund dieser Bemerkung hat das Präsidium des Kantonsrates - in Absprache mit der Justizkommission - entsprechende Abklärungen getroffen, die nun abgeschlossen werden konnten.

Im Sinne einer Qualitätskontrolle wurde die Akzeptanz der Entscheide des Schaffhauser Obergerichts geprüft. Diesen Abklärungen lagen die Entscheide der Jahre 2005 bis 2009 zu Grunde. Die Ergebnisse zeigen auf, dass das Obergericht pro Jahr im Schnitt rund 400 Streitsachen erledigte. Davon blieben im Schnitt 85 Prozent unangefochten und wurden also von den Parteien als richtig akzeptiert. Von den nicht akzeptierten Urteilen hat das Bundesgericht etwas über 10 Prozent aufgehoben. Zum Vergleich: Durchschnittlich werden vom Bundesgericht rund 15 Prozent der Beschwerden gutgeheissen. Das Schaffhauser Obergericht schneidet damit im schweizweiten Vergleich also sehr gut ab.

Insgesamt bleiben damit im Durchschnitt 98,5 Prozent aller Entscheide des Obergerichtes unbeanstandet. Bei dieser hohen Erfolgsquote kann somit nicht von generellen Missständen bei den Schaffhauser Gerichten gesprochen werden. Im Gegenteil: Im Vergleich mit anderen Kantonen ist die Qualität der Entscheide des Obergerichtes überdurchschnittlich hoch. Für den Kantonsrat gibt es daher keine Anhaltspunkte, um von Amtes wegen weitere Untersuchungen oder Ahndungen in die Wege zu leiten.

Gemäss § 79 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates wird eine an den Kantonsrat gerichtete Petition oder Beschwerde an das Büro des Kantonsrates zur Prüfung überwiesen. Offensichtlich unbegründete Begehren beantwortet das Büro direkt, ohne Berichterstattung an den Kantonsrat (§ 70 Abs. 2 GO KR). Für den Kantonsrat ist damit die Sache mit dem vorliegenden Schreiben erledigt.

Was die Prüfung einzelner Entscheide der Schaffhauser Gerichte angeht, weisen wir Sie noch einmal darauf hin, dass dem Kantonsrat die entsprechende Zuständigkeit fehlt Die Oberaufsicht schafft keine Befugnis, einzelne Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. In diesem Fall sind Sie auf den Rechtsmittelweg verwiesen.

Wir gehen davon aus, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient und zur Klarstellung beigetragen zu haben.. Wir hoffen, dass Sie Ihren Blick nunmehr in die Zukunft richten können.

Mit freundlichen Grüßen

KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Christian Heydecker



Erna Frattini